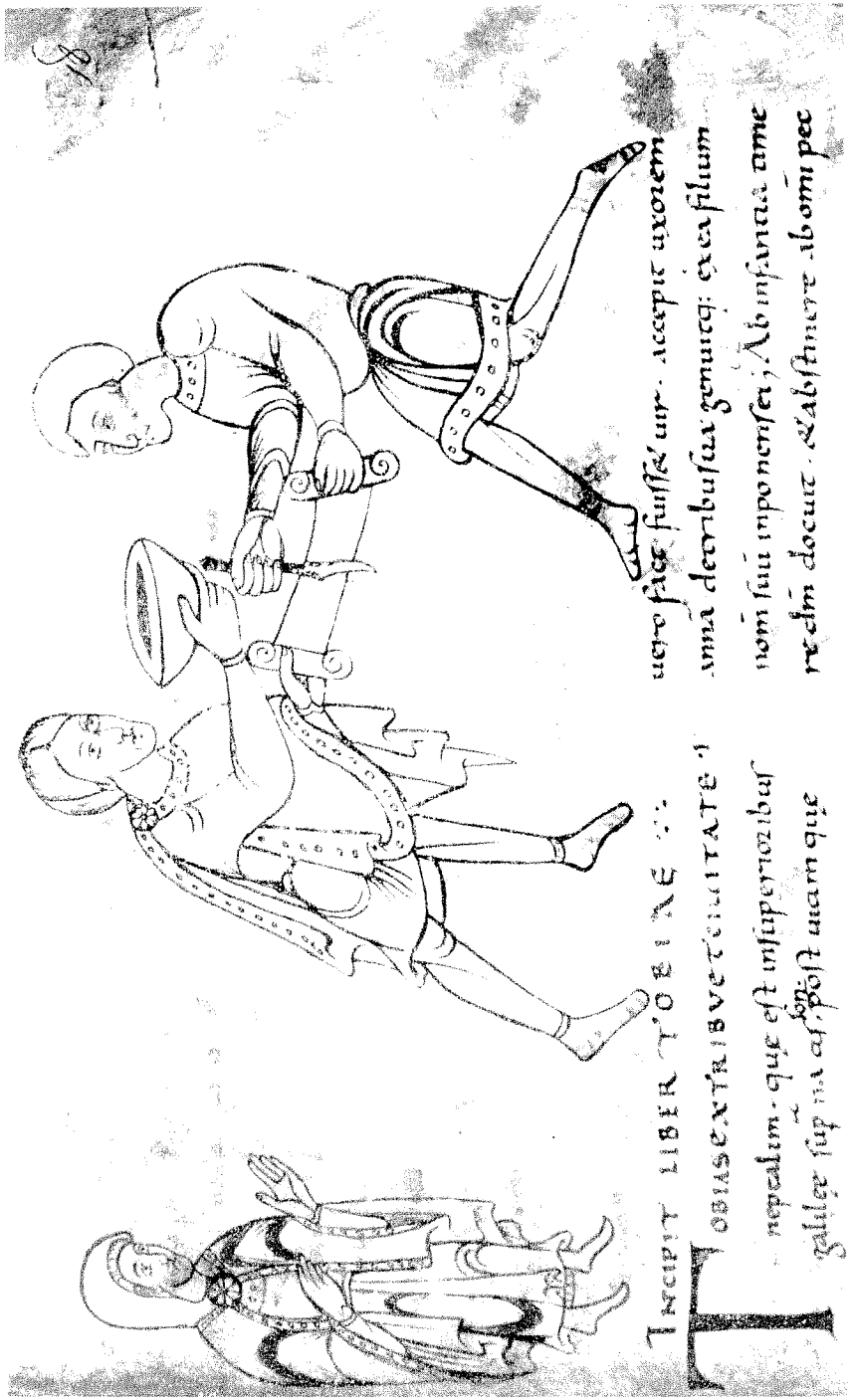

Archivalische Zeitschrift

Herausgegeben vom

Bayerischen Hauptstaatsarchiv

in München

50. / 51. Band

mit 3 Bildtafeln

1955

Karl Zink Verlag München

a 083440

Zur Frühgeschichte des mittelalterlichen Chirographum

Mit einer Tafel

Von Bernhard Bischoff

Das mittelalterliche Chirographum wurde in einer Verfallszeit des Urkundenwesens ausgebildet. Wie bei römischen Syngraphae[1] wurden zwei oder mehrere gleichlautende Exemplare, entsprechend der Zahl der Parteien, ausgestellt, jedoch mit einer formalen Einengung: die Exemplare wurden auf die gleiche, noch zusammenhängende Tierhaut geschrieben; um diese Zusammengehörigkeit zu dokumentieren, setzte man in den Raum zwischen den Schriftspiegeln ein Wort – am häufigsten *CHIROGRAPHUM* –, einen Satz, ein Alphabet oder ein Ornament, und mitten durch diese wurde der trennende Schnitt geführt. Daher hat jedes Einzelexemplar als Merkmal am Rande die zerschnittene Buchstabenleiste oder das zerschnittene Zeichen.[2]

Das Chirographum ist insularer Herkunft. In den Jahren 855 bzw. 854 sind die ersten Beispiele in England nachweisbar; ein knappes Jahrhundert jünger ist das erste vom Kontinent bekannte Stück: eine Urkunde des Abtes Odbert von St. Bertin von 944, die also aus einem Gebiet stammt, in das immer stärkster englischer Einfluß hinüberwirkte.[3] In Trier tritt das Chirographum schon 967 auf. Richer von Reims ist es bekannt,[4] und erhaltene Exemplare werden in Frankreich mit dem 11. Jahrhundert allmählich häufiger.[5]

Das charakteristische Beglaubigungsmittel eines geteilten Gegenstandes, dessen Stücke sich zusammenfügen müssen, um gültig zu sein, ist als Erkennungszeichen sehr alt. In das Urkundenwesen aber ist es sicher erst im frühen Mittelalter aufgenommen worden, eben in der Form des Chirographum, und es bedarf noch der Klärung, woher die unmittelbare Anregung kam.[6] Bresslau[7] hat einen Zusammenhang mit dem ‚uralt germanischen Symbol des Kerbholzes, der *festuca notata*',[8] vermutet, während Redlich[9] insbesondere an die große Bedeutung des Kerbholzes im normannischen England erinnerte, die wahrscheinlich an eine längere Vorgeschichte anknüpfte. Nicht minder unklar ist aber auch die Übertragung der Benennung *chirographum* auf diese Urkundenart, zumal das mittelalterliche Chirographum der gleichnamigen spätrömischen Urkunde[10] nicht näher steht als andere mittelalterliche Urkundenarten.

In den *Etymologiae* Isidors von Sevilla, der einflußreichsten Enzyklopädie des

[1] L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts. Österr. Akad. d. Wiss., Denkschriften 2, Wien 1953, 738 Anm. 38.

[2] O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München 1911, 97 ff.; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1², Leipzig 1912, 667 ff., 754 f.; A. de Boüard, Manuel de diplomatique française et pontificale, Diplomatique générale, Paris 1929, 365 ff.; ders., L'Acte privé, Paris 1948, 144, 236 ff.

[3] De Boüard, L'Acte privé 144 n. 3.

[4] Hist. 4, 29: *(chirographum) bipertitum.*

[5] Eines der ältesten, von 1013, abgebildet bei De Boüard, Dipl. gén., Album, pl. L.

[6] Die These von C. Fosco, der das Prinzip der bindenden Zusammengehörigkeit der Exemplare schon in den *syngraphae* erkennen wollte, ist abgelehnt worden (Bresslau 1², 745 f.; De Boüard, Dipl. gén., 371).

[7] Bresslau 677.

[8] Über dieses Rechtssymbol vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, Leipzig 1885, 76 ff., 91 f.

[9] Redlich 98.

[10] Wenger 736 ff.: „eine subjektiv stilisierte Erklärung".

Frühmittelalters, ist *chirographum* durch *cautio* erklärt.[11] Von den spätantiken und frühmittelalterlichen Glossaren[12] geben einige die wörtliche Übersetzung, so die in England im 7. Jahrhundert entstandenen *Glossae nominum: Cirografum. manuscriptum eo quod propria manu sit.*[13] Bereits im Glossar des Sangallensis 912, das anscheinend im 7.–8. Jahrhundert zusammengestellt wurde, sind die beiden Erklärungen vereinigt: *Chirografum cautio propia (!) manus scripta,*[14] und der *Liber glossarum* aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, bietet: *Cirografum graece manus inscriptio. manu scriptum. cira enim graece manus, grafia scriptura dicitur. cautio.*[15] Prüft man die tatsächliche Verwendung des Wortes in der Zeit bis zum Einsetzen der englischen Chirographa, so ist zu beobachten, daß es in profaner rechtlicher Bedeutung in der frühmittelalterlichen Urkundensprache der Germanenreiche nicht eigentlich heimisch ist[16], mit Ausnahme von England. Das Vorkommen in Tassilos Schenkungsurkunde für Scharnitz 769[17] steht vereinzelt; erst in der Zeit Karls des Kahlen wird das Wort öfters für eigenhändig von den Königen unterschriebene Verträge gebraucht. Dagegen ist *chirographum* in nicht wenigen angelsächsischen Urkunden für die urkundliche Niederschrift überhaupt verwendet, wie auch *syngrapha* und *cautio* als Synonyma oder in Verbindung mit *chirographum* vorkommen.[18]

Die übrigen vorkarolingischen und karolingischen Belege bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts knüpfen an die Metapher des Apostels Paulus an: *delens quod adversus nos erat chirographum decreti* (Col. 2, 14); sie beziehen sich auf die Schuld und die Erlösung des Menschen. Der Mönch Gotschalk hat diesen Text interpretiert, indem er von der Worterklärung des *Liber glossarum* ausging: *Cyra graece, latine manus, graphia scriptura. cyrographum sive manuscriptum. Nam quando peccaverunt, primi parentes nostri quasi cartam dederunt diabolo se pariter atque nos vendentes, quod manus scriptum damnationis nostrae deletum*

[11] W. M. Lindsay, Isidori Etymologiae (5, 22) druckt: ‚*Chirographum, Cautio*' als zwei jeglicher Erklärung ermangelnde Lemmata. Über die weniger festumschriebene Bedeutung von *cautio* s. Wenger 738.

[12] G. Goetz, Corpus glossariorum latinorum 6, 1899, 208.

[13] Ebd. 2, 1888, 573, 7.

[14] Ebd. 4, 1889, 216, 46. Die unmittelbare Vorlage des Sangallensis, von der bei der Herstellung des jetzigen Codex einige Blätter als Palimpsest mitverwendet wurden, macht den Eindruck eines Konzepts. Vgl. E. A. Lowe, Codices Latini Antiquiores 7 no. 972.

[15] Glossarium Ansileubi sive Librum glossarum ed. W. M. Lindsay, Paris 1926, 119.

[16] Herrn Dr. O. Prinz danke ich dafür, daß er mir das Zettelmaterial des Mittellateinischen Wörterbuchs (München) zugänglich machte.

[17] *quia manu propria ut potui caracteres cyrografu inchoando depinxi* (Bitterauf 1, 16 f. no. 34). Hier scheint bei der Aufnahme des Wortes die Erklärung in den Glossaren mitgesprochen zu haben.

[18] Das erste Auftreten und die Geschichte dieser Wörter in den angelsächsischen Urkunden genauer zu verfolgen, ist solange nicht möglich, als die endgültige Scheidung der echten Urkunden von den vielen Spuria noch nicht vollzogen ist; zu dieser Frage jetzt F. M. Stenton, The Latin Charters of the Anglo-Saxon Period, Oxford 1955. Vor dem bei Bresslau 670 Anm. 1 genannten Beispiel der Synodalbeschlüsse von Clovesho 803, die in einer gleichzeitigen Ausfertigung vorliegen, begegnet das Wort bei W. de Gray Birch, Cartularium Saxonicum 1, 1885, von 681 an (n. 58 f., 72, 82, 113, 135, 140, 178, 257, 268, 282). W. Levison, England and the Continent in the Eighth Century, Oxford 1946, 232 n. 4, neigte dazu, die häufige Verwendung des Wortes aus der Bibelsprache (s. dazu im folgenden) zu erklären. Die Bezeichnungen *chirographum, syngrapha* und *cautio* (die beiden letzteren in Verbindung mit *chirographum*, z. B. Cartularium Saxon. n. 82, 101) können jedoch aus dem spätrömischen Urkundenwesen übernommen sein, das in der Zeit Theodors und Wilfrids zur Grundlage des angelsächsischen wurde (vgl. Stenton 31).

est filii dei sanguine.[19] Zur Erklärung, woher das angelsächsische Chirographum seine Benennung und die besondere Art seiner Bekräftigung erhielt, tragen diese festländischen Belege nichts bei.

Anders eine Stelle aus einem irischen Pauluskommentar des 8. Jahrhunderts: ‚*Cyrographum decreti*' (Col. 2, 14) *idest irae, ut ‚eramus filii irae'* (Eph. 2, 3). *Fissicam observat hic Paulus. Moris enim est cum hominibus omne debitum scribere ad lineam scriptam dividere enim* (st. *autem?*) *inter duos debitores, ne augeatur aut minuatur.*[20] *Fissica (physica)* bedeutet nach der Ausdrucksweise des Kommentars, der gerne erklärt, aus welchem Bereich eine Einzelheit des Textes zu verstehen ist, die konkrete Welt der Dinge. Hier herrscht nach der Kenntnis des Erklärers der Brauch, eine Schuld ‚zu einem Strich', d. h. über einen Strich hinweg zu schreiben, das Geschriebene entlang dem Strich zu teilen und die Teile an die beiden Parteien zu geben. Diese Erklärung hat ihr genaues Gegenstück in jener, die ein in der gleichen Handschrift stehender irischer Lukaskommentar derselben Zeit zu dem Worte *cautio* gibt. In dieser *Historica investigatio evangelii secundum Lucam* heißt es bei dem Gleichnis vom ungetreuen Verwalter: ‚*Accipe cautionem*' (16, 6) *idest scriptionem liniae, quae scinditur et ideo cautio dicitur.*[21] Die Auslegungen erwähnen zwar das Material nicht, auf dem die Schuld aufgezeichnet wurde; aber *scribere* und *scriptio* lassen an wirkliches Schreiben auf Pergament denken, nicht mehr an das Einschneiden des Kerbholzes. Nahe liegt auch der Vergleich der ‚zu einem Strich' geschriebenen Schuld mit dem Bilde der irischen Oghamschrift.[22] Diese kann geradezu nicht ohne ‚Strich' bestehen, sei es eine Linie oder – bei Inschriften – die Kante eines Steines; denn die Striche, die ihre ‚Buchstaben' bilden, erhalten ihren Wert erst durch die Beziehung zur Linie. Es ist immerhin bemerkenswert, daß die Zeugnisse der Bibelkommentare aus jenem Teil Europas stammen, in dem Ogham geschrieben wurde.

Für das Aufkommen des Teilzettels als Urkundenform läßt sich aus diesen Erklärungen zu Bibelstellen die Folgerung ziehen, daß beträchtliche Zeit vor dem ersten Erscheinen von Chirographa in England eine analoge Form urkundlicher Sicherung bei Schuldverhältnissen im irischen Bereich bekannt war, und daß hier das Pauluswort vom *chirographum* den Gedanken an dieselbe wachrief. Es könnte sogar die Annahme entstehen, das englische Chirographum sei ein Teil jener bedeutenden Mitgift, durch die das angelsächsische Schriftwesen dem irischen verpflichtet ist. Die Übernahme derselben erfolgte aber schon im 7. Jahrhundert, und eine so frühe Entstehung des eigentlichen Chirographum scheint ausgeschlossen. Soviel darf jedoch meines Erachtens festgehalten werden, daß der zerteilte Schuldschein für die Form des Chirographum die Anregung gab und daß die Verbindung des Wortes *chirographum* mit diesem Schuldschein in der Bibelexegese eine Tradition hatte.

Etwa zweieinhalb Jahrhunderte später hat die mittelalterliche Interpretation einer anderen biblischen Erwähnung des *chirographum* einen bildlichen Ausdruck gefunden. Der Terminus kommt abgesehen von dem Worte des Paulus nur noch mehrmals im Buche Tobias vor. Die von Tobias an Gabelus ausgeliehene Geldsumme und das darüber ausgestellte *chirographum* (Kap. 1, 17; 4, 21 f.; 5, 3;

[19] C. Lambot, Oeuvres théologiques et grammaticales de Godescalc d'Orbais, Louvain 1945, 407 f.

[20] B. Bischoff in: Sacris Erudiri 6, 1954, 268 aus Clm 6235, saec. IX, fol. 24. Zur Datierung ebd. 212 f. Der Kommentar enthält altirische Glossen, die Abschrift ist wahrscheinlich durch Bobbio an Freising vermittelt.

[21] Clm 6235, fol. 61; über diesen Kommentar, der ebenfalls altirische Glossen besitzt, ebd. 260 ff. Es war voreilig, wenn ich S. 261 sagte, eine solche Erklärung setze die Kenntnis der Urkundenform des Chirographum voraus.

[22] R. Thurneysen, Handbuch des Alt-Irischen 1, Heidelberg 1909, 10 f.

9, 3–6) sind eines der Hauptmotive der Erzählung. Das Buch ist sehr selten ausgelegt worden, im Frühmittelalter nur einmal von Beda, der jedoch keine Erklärung des Wortes gegeben hat, wie bei ihm überhaupt die Allegorese die Litteralerklärung kaum zu Worte kommen läßt. Welche Auffassung im 11. Jahrhundert damit verbunden werden konnte, zeigt das hier wiedergegebene Titelbild zu Tobias. Das Bild gehört zu einer Reihe von Illustrationen, die ein recht selbständiger südfranzösischer Künstler einer im Gebiet von Albi entstandenen Handschrift, Paris Bibl. Nat. Lat. 94, beigegeben hat; die Handschrift ist wohl ein Werk des 10. Jahrhunderts, während die Bilder und Initialen nach dem Urteil M. J. Porchers frühestens kurz nach der Jahrtausendwende eingesetzt wurden.[23] In der schlichten Federzeichnung von fol. 18 hat der Illustrator die Exposition des Buches festgehalten, wie die Verse 1, 16/17 sie bringen: *Cum autem venisset in Rages civitatem Medorum et ex his, quibus honoratus fuerat a rege, habuisset decem talenta argenti, et cum in multa turba generis sui Gabelum egentem videret, qui erat ex tribu eius, sub chirographo dedit illi memoratum pondus argenti.*

Die irische Auslegung von Col. 2, 14 durch den Hinweis auf den geteilten Schuldzettel ging der Ausbildung der neuen Urkundenform wohl um ein Beträchtliches voraus. Als im 11. Jahrhundert das Bild entstand, war das Chirographum im Begriff, eine der beliebtesten Urkundenarten zu werden. Der Zeichner gab daher nicht etwa das Zerschneiden des primitiven Schuldscheins, sondern den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mittels Chirograph wieder, nach dem Brauch seiner Zeit. Gabelus zerteilt das Pergament, eine Rolle von einiger Länge, während der vornehmer gekleidete Tobias eine Schale Wein hält; denn die Rechtshandlung wird nach mittelalterlicher Weise durch einen symbolischen Trunk bekräftigt.[24] Die Gestalt auf der Seite des Tobias ist, nach ihrer Gewandung zu urteilen, Anna, seine Frau, die als Nebenfigur dargestellt ist.[25] Als Motiv der Bibelillustration ist die Szene wohl einzigartig; die Frische der Anschauung verleiht ihr trotz aller formelhaften Vereinfachung einen dokumentarischen Wert.

Die beiden Momente aus der Geschichte des Chirographum aber illustrieren, wie mittelalterliches Bibelverständnis und Kulturgeschichte des Mittelalters sich gegenseitig erhellen.

[23] Vgl. über die Hs.: Catalogue général des mss. latins 1, Paris 1939, 36; (J. Porcher), Bibliothèque Nationale. Les manuscrits à peintures en France du VIIe au XIIe siècle, Paris 1954, 105 no. 306. Das Tobias-Bild ist veröffentlicht von J. Porcher (Enluminures françaises du Midi, in: La Revue Française, Mai 1954), dem ich für die freundliche Erlaubnis zur nochmaligen Reproduktion aufrichtig danke; die übrigen Zeichnungen betreffen die Geschichte von Judith.

[24] Vgl. E. Frh. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, Halle 1936, 54 ff., bes. 55; Cl. Frh. v. Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie, Berlin 1943, 79 f. Eine Deutung als förmlicher ‚Weinkauf' (über diesen vgl. F. Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig, in: Festschrift Alfred Schultze, Weimar 1934, 251 ff.; Lit. bei Schwerin) würde der frühen Zeit des Denkmals kaum gerecht.

[25] Ich kann die Auffassung von M. Porcher, der in dieser Gestalt den Knaben Tobias sehen will, nicht teilen.

Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik

Von Hans Foerster

Das gangbarste Handbuch der Urkundenlehre[1] baut sein Urteil über Urkundenfälschungen im Mittelalter weitgehend auf der Dissertation von G. Ellinger auf.[2] Sein Verfasser H. Bresslau meint, „daß derartige Fälschungen in einer Massenhaftigkeit begegnen, in der kaum ein anderes Zeitalter etwas Ähnliches aufzuweisen hat."[3] Mit Recht fragt schon Mabillon: Quod enim tempus non ferat nebulones suos?[4] Gewiß vermag Bresslau eine betrübend lange Liste von Urkundenfälschungen anzuführen, die auf Kirchenmänner wie auf weltliche Instanzen zurückgehen. Indessen ist diese Häufigkeit von Urkundenfälschungen für ihn nicht gleichbedeutend mit einer völligen Hilflosigkeit der mittelalterlichen Menschen solchen Machwerken gegenüber. Er räumt vielmehr zunächst ein, man habe auch im Mittelalter wohl gewußt, daß „viel, sehr viel gefälscht wurde".[5] Eigentlich eine Selbstverständlichkeit! Denn wenn man schon „massenhaft" fälschte, dann mußte man – wenigstens die Fälscher selber – es schließlich auch wissen. Wesentlicher ist es, wenn Bresslau sagt, daß im Mittelalter Fälschungen als solche erkannt, und daß gesetzliche Strafbestimmungen wider die Fälscher erlassen wurden. Er tritt ausdrücklich der Auffassung Sickels entgegen, als ob das Mittelalter vor dem 14. Jahrhundert eine eigentliche diplomatische Kritik nicht gekannt habe.[6] Mit seiner milderen Auffassung tritt Bresslau vielmehr in die Fußstapfen von Toustain und Tassin, die sich schon energisch gegen die Behauptung von der völligen Kritiklosigkeit der Vorzeit gewandt hatten.[7] Auch Berthold Lasch[8] drückt sich in dieser Hinsicht ziemlich vorsichtig aus. Er will wenigstens „einigen Spuren" von diplomatischer Kritik begegnet sein, die „beweisen, daß diese Art der Kritik damals wenigstens nicht unbekannt war".[9] Hohes Lob spendet Lasch[10] in dieser Beziehung dem Papste Innocenz III. Und wahrhaftig nicht zu Unrecht!

[1] Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 2. A., Leipzig 1912, 11f.

[2] G. Ellinger, Das Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Diss. Berlin. 1884.

[3] Bresslau 11. Allerdings hat Bresslau die Massenhaftigkeit moderner Banknotenfälschungen und die Massenfabrikation von modernsten Staats- und diplomatischen Schriften und von sonstigen „Beweisstücken", in denen die Wahrheit gar schlecht wegkommt, nicht mehr erlebt — sonst wäre sein Urteil vielleicht etwas vorsichtiger ausgefallen.

[4] Mabillon, De re diplomatica I, c. VI, Abs. IV, 1709, S. 24.

[5] Bresslau 11—15.

[6] Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata I, Wien 1867, 25: Und so wüßte ich aus den mittleren Zeiten nichts anzuführen, was sich allenfalls als Anfang diplomatischer Kritik bezeichnen ließe, als einige der Bemerkungen Petrarchas über die angeblichen Freiheitsbriefe von Caesar und Nero für die Fürsten von Österreich ...

[7] Nouveau Traité de diplomatique VI, 1765, 110: Les anciens étoient, dit on, sans critique, et incapables de découvrir la fausseté des actes suposés de leur tems ... Sie sprachen bereits von einer fable insipide d'une multitude prodigieuse de faux titres und schilderten nach Jahrhunderten geordnet die Entlarvungen der Fälscher.

[8] B. Lasch, Das Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter, Breslau 1887.

[9] Lasch 94.

[10] Lasch 102—108.